

Gemeinde Hoppegarten				
POSTEINGANG				
BBM	28. FEB. 2023			
KÄ	FB I	FB II	FB III	FB IV
BA				

Schriftliche Anfrage zur nächsten Gemeindevertretung Hoppegarten

97/2023/28.02.2023

**Einreicher:
CDU Fraktion in der
Gemeindevertretung Hoppegarten**

Bau eines Geh- und Radweges vom Ortsausgang zur B 1 auf der rechten Seite

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Am 04.11.2019 hat die Gemeindevertretung den Bau des Geh- und Radweg beschlossen. Im September wurde uns vom damaligen FB-Leiter 1 mitgeteilt, dass der Bau des o.g. Radweges beauftragt wurde und noch im Jahr 2021 fertiggestellt wird. Dann geschah erstmal gar nichts mehr, bis uns mitgeteilt wurde, dass der Bau nicht beginnen könnte, weil die für den Bau notwendigen Flächen von einer der drei betroffenen Eigentümer nicht bereit war, die Flächen für den angemessenen Preis zu veräußern und einer der Eigentümer sich trotz intensiver Bemühungen verleugnen lässt. Daraufhin wurde der Ortsbeirat darüber informiert, dass auch ein mögliches Enteignungsverfahren erst eingeleitet werden kann, wenn der Radweg eine Anschlussstelle hat, also der Radweg an der B 1, der vom Land?/Kreis geplant und gebaut wird. So erhalten die Bürger von Münchehofe so die Möglichkeit, sich mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen, **also ein öffentliches Interesse besteht.**

In der Zwischenzeit ist man sich auch in der Verwaltung darüber einig, dass dieser Punkt schon erreicht ist, da ja die Planung des besagten Radweges schon fortgeschritten ist (öffentliche Auslegung – Planungsverfahren ist eingeleitet). Daraufhin hat der Ortsbeirat einem Enteignungsverfahren zugestimmt.

Bei einem in der vorigen Woche geführten Gespräch mit einem Eigentümer (der zugestimmt hatte), ob vielleicht die Möglichkeit besteht, den Radweg auch auf der anderen Seite errichten zu können, da ihm ja dort die Flächen gehören, zeigte er sich sehr verwundert. Er teilte mir mit, dass er vor ca. zwei Monaten mit der zuständigen Mitarbeiterin aus der Verwaltung zu diesem Problem gesprochen hätte. In diesem Gespräch sprach er an, dass die Verwaltung der Gemeinde genau in diesen Fällen eine „Staatliche Inanspruchnahme“ über einen Anwalt beantragen kann (BauGB § 87 - Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Enteignung). Mit den notwendigen Baumaßnahmen muss **nicht** auf das Verfahrensende gewartet werden, sondern es kann in diesem Fall mit dem Bau des Radweges sofort begonnen werden. **Dieser Sachverhalt war der Mitarbeiterin bekannt.**

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wieso wurde nicht so verfahren?
- Warum wurde der Antrag nicht gestellt und mit der Baumaßnahme begonnen?

Wie wurde das mit der beauftragten Firma geklärt?
Warum werden die Abgeordneten über JAHRE mit der Lösung des Problems beschäftigt, obwohl es dafür eine Lösung gibt?
Wann wird nun ein Anwalt mit der Durchsetzung der staatlichen Inanspruchnahme beauftragt?

-

A. Knihs
Stellv. Fraktionsvorsitzende